Gesamte Rechtsvorschrift für Luftreinhalteverordnung, Fassung vom 21.01.2015

Beachte für folgende Bestimmung

Erfassungsstichtag: 1.4.1990

§ 15 gilt auf Grund Art. VIII der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, seit 1.1.1989 als partikuläres Bundesrecht

Langtitel

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. September 1986 zur Durchführung des Salzburger Luftreinhaltegesetzes (Luftreinhalteverordnung)
StF: LGBl. Nr. 92/1986

Änderung

idF:
LGBl. Nr. 31/1990

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 4 Abs. 1 lit. a, b und d, der §§ 6 und 6a und des § 7 Abs. 2 des Salzburger Luftreinhaltegesetzes, LGBl. Nr. 88/1974, und des § 30 Abs. 10 des Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 75/1976, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

Gilt auf Grund Art. VIII der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685,
seit 1.1.1989 als partikuläres Bundesrecht

Text

Verbote für das Verbrennen im Freien

§ 15

(1) Im Freien ist das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe verboten.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 sind vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen, die von der Gemeinde zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Luftverunreinigungen erlassen werden, ausgenommen:

a) das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Gärtnereien anfallen;

b) das Verbrennen von naturbelassenem (unbehandeltem) Holz und Stroh im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen;

c) das Verbrennen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen oder für Zwecke der Ausbildung und fachlichen Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. § 4 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl. Nr. 118, bleibt unberührt.